

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 58/15 B

L 10 AL 99/15 (Bayerisches LSG)
S 10 AL 35/15 ER (SG Bayreuth)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2015 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **S i e f e r t** und den
Richter **S ö h n g e n**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 14. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat das als "Berufung" bezeichnete Rechtsmittel des Antragstellers gegen seinen Beschluss vom 23.4.2015 - L 10 AL 87/15 B ER - (Verwerfung der Beschwerde gegen einen den einstweiligen Rechtsschutz ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts als unzulässig) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 14.7.2015*). Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller persönlich mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 20.7.2015 "Berufung" eingelegt.
- 2 Die vom Antragsteller erhobene "Berufung", die nur als Beschwerde gewertet werden kann, ist unzulässig; sie entspricht jedenfalls nicht der gesetzlichen Form. Sie kann beim BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Antragsteller in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie mit Schreiben des BSG vom 27.7.2015 ausdrücklich hingewiesen worden. Die Entscheidung ergeht gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

